

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

An alle Personen, die sich in dem durch nachstehende Allgemeinverfügung beschriebenen Bereich des Winnender Wochenmarktes aufhalten:

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Allgemeinverfügung der Stadt Winnenden zum Bedecken des Mund-Nasen-Bereichs auf dem Winnender Wochenmarkt zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus / COVID-19

Die Stadt Winnenden erlässt, ergänzend zur Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in der jeweiligen Fassung, auf ihrem Hoheitsgebiet aufgrund von § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

I. Mund-Nasen-Bedeckungspflicht

1. Alle Personen haben im Bereich des Winnender Wochenmarktes (i.d.R. donnerstags und samstags, jeweils 7 bis 13 Uhr) eine Mund-Nasen-Abdeckung zu tragen. Zugelassen ist jede Abdeckung, die geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen, Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorien (geeignet sind u. a. selbstgeschneiderte Behelfsmasken, Schals, Tücher, etc.).
2. Die Bedeckungspflicht gilt für das Marktgelände während der Dauer des Winnender Wochenmarktes für folgende Bereiche der Winnender Innenstadt:
 - Marktstraße zwischen den Einmündungen Turmstraße, Wagnerstraße, Torstraße, Kirchstraße, Kirchgässle, Adlerplatz Mühltorstraße und Bengelstraße sowie auf dem gesamten Marktplatz

II. Inkrafttreten

Diese Verordnung gilt ab Donnerstag, 23. April 2020 bis zu ihrem Widerruf.

Anwendungshinweise

Auf keinen Fall darf das Tragen eines zertifizierten Mund- und Nasenschutzes oder einer Mund-Nasen-Bedeckung dazu führen, dass Abstandsregeln nicht mehr eingehalten oder Husten- und Niesregeln bzw. die Händehygiene nicht mehr umgesetzt werden.

Für die optimale Wirksamkeit der angeordneten Maßnahme ist es wichtig, dass ein Mund-Nasen-Schutz oder die Mund-Nasen-Bedeckung korrekt sitzt (d.h. enganliegend getragen wird), bei Durchfeuchtung gewechselt wird, und dass während des Tragens keine (auch keine unbewussten) Manipulationen daran vorgenommen werden.

Die Begründung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus Winnenden nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Nummer 07195/ 13-181 eingesehen werden.

Winnenden, 21. April 2020

Haas
Dezernent